Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Ratgeber



Mutterschutz

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Schutzmaßnahmen

Niedersachsen

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Nach § 10 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

Name und Anschrift der Firma

Durchgeführt von: _____ am: _____

Bezeichnung des Arbeitsplatzes: _____

Durchzuführende Tätigkeiten: _____

Dieser Ratgeber ist lediglich eine Arbeitshilfe und kein Vordruck/Muster für eine Gefährdungsbeurteilung. Er soll die Ermittlung möglicher mutterschutzrelevanter Gefährdungen erleichtern und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gibt es weitere mögliche Gefährdungsfaktoren, sind diese im Rahmen der vom Arbeitgeber durchzuführenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen ebenfalls auf etwaige Gesundheitsbeeinträchtigungen zu prüfen.

Siehe auch Mutterschutzregel (MuSchR) Nummer 10.1.01 des Ausschusses für Mutterschutz (Bekanntmachung GMBL Nr. 39/2023, 08.08.2023, S. 818), ein entsprechender Link ist auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht eingestellt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, auch wenn er zum Zeitpunkt der Beurteilung keine Frauen beschäftigt, die betreffende Tätigkeit nicht von einer Frau ausgeführt wird, keine Schwangerschaft oder keine Stillzeit bekannt gegeben worden ist. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, erfolgt vom Arbeitgeber unverzüglich mit der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung eine Prüfung der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität und Vollständigkeit sowie die konkrete Festlegung von Schutzmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen müssen nicht alle Punkte, sondern nur die tatsächlichen tätigkeitsbezogenen Gefährdungen aufgeführt werden.

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit

nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Solange keine erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 getroffen wurden, besteht für diejenigen Tätigkeiten ein Beschäftigungsverbot.

1. Stufe – anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung

Mögliche Gefährdungsfaktoren

A. Physikalische Gefährdungen / körperliche Belastungen / mechanische Einwirkungen	ja	nein
1. Von Hand heben, halten, bewegen oder befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel		
- regelmäßig (mehr als 2-3-mal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht	☐	☐
- gelegentlich (höchstens 1-2-mal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht	☐	☐
(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)		
2. unverantwortbare Gefährdung durch Hitze (Arbeitsraum-Temperatur über 26 °C, siehe ASR A3.5) Hinweis: Bei Außenlufttemperatur über 26 °C → ASR A3.5, Abschnitt 4.4	☐	☐
3. unverantwortbare Gefährdung durch Kälte (Arbeitsraum-Temperatur unter 17 °C, siehe ASR A3.5)	☐	☐
4. unverantwortbare Gefährdung durch Nässe	☐	☐
5. unverantwortbare Gefährdung durch Lärm mit einer Tages-Lärmexposition > oder = 80 dB(A), (Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten) oder Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm (Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen, Schreckreaktion). Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden.	☐	☐
6. unverantwortbare Gefährdung durch Erschütterungen, Vibrationen	☐	☐
7. unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung		
- Tätigkeit im Kontrollbereich	☐	☐
- Sonstige Tätigkeiten	☐	☐
8. Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen	☐	☐
9. unverantwortbare Gefährdung durch nicht ionisierende Strahlung		
- Kernspintomographie	☐	☐
- sonstige extreme elektromagnetische Felder	☐	☐
10. Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig stehen		
- länger als 4 Stunden täglich	☐	☐
11. häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten Oder sonstige Zwangshaltungen	☐	☐

		ja	nein
12.	unverantwortbare Gefährdung durch Einsatz auf Beförderungsmitteln	☐	☐
13.	**Für stillende Frauen** Ionisierende Strahlung und nicht ionisierende Strahlungen	☐	☐

B. Gefährdung durch Gefahrstoffe

Ist die schwangere Frau folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt oder kann sie diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sein (siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung).

		ja	nein
1.	Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, Satz 1) zu bewerten sind:	☐	☐
	- als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (Gefahrenhinweise H 360, H 361, H 362)	☐	☐
	- als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweis H 340)	☐	☐
	- als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweis H 350)	☐	☐
	- als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (Gefahrenhinweis H 370) oder	☐	☐
	- als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 (Gefahrenhinweise H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331)	☐	☐
2.	Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden	☐	☐
3.	Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900)	☐	☐
4.	Werden die Grenzwerte bei Gefahrstoffen, die nach TRGS 900 mit „Y“ eingestuft sind, überschritten? (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht eine unverantwortbare Gefährdung; Beschäftigungsverbot)	☐	☐
5.	Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit „Y“-Einstufung nach TRGS 900?	☐	☐
6.	Ist oder kann die schwangere Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß sonstigen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?	☐	☐
7.	**Für stillende Frauen** Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind (Gefahrenhinweise H 362)	☐	☐
	Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden	☐	☐

		ja	nein
	Ist oder kann die stillende Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß sonstigen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?	☐	☐

C. Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)

1.	Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einstufen sind, oder	☐	☐
2.	Möglicher Kontakt mit Röteln oder mit Toxoplasma	☐	☐
3.	Möglicher Kontakt mit weiteren Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3 im Sinne von § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in einem Maß, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	☐	☐
4.	Möglicher Kontakt mit Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, zum Beispiel Anwendung in der Schwangerschaft kontraindiziert.	☐	☐
5.	**<u>Für stillende Frauen</u>**		
	Kann oder kommt die stillende Frau bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)?	☐	☐
	Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einzustufen sind	☐	☐
	Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen	☐	☐

D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren

1.	In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung	☐	☐
2.	In Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	☐	☐
3.	Im Bergbau unter Tage	☐	☐
4.	Unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder zu befürchtende Tätlichkeiten (zum Beispiel Kontakt mit aggressiven / agitierten Personen, Umgang mit Großtieren)	☐	☐
5.	Tragen einer Schutzausrüstung bei der das Tragen eine Belastung darstellt	☐	☐
6.	Befürchtung einer Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung	☐	☐
7.	Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo		
	- Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei der durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann	☐	☐

		ja	nein
	- Fließarbeit	☐	☐
	- Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	☐	☐
8.	Alleinarbeit, wenn nicht gewährleistet ist, dass die schwangere Frau jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann	☐	☐
9.	Psychische Belastungen	☐	☐
10.	**Für stillende Frauen**		
	- In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung	☐	☐
	- Im Bergbau unter Tage	☐	☐
	- Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,	☐	☐
	- Fließarbeit	☐	☐
	- Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	☐	☐
	- Psychische Belastungen	☐	☐

E. Arbeitszeit

1.	Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr)	☐	☐
2.	Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)	☐	☐
3.	Überschreitung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats	☐	☐
4.	Sonn- und Feiertagsarbeit	☐	☐
5.	Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt?	☐	☐

F. Raum für Bemerkungen und weitere Gefährdungsfaktoren

G. Schutzmaßnahmen

1.	Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich	☐	☐
2.	Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist erforderlich.	☐	☐
3.	Es liegen unverantwortbare Gefährdungen vor, welche nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können oder eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, daher erfolgt der Einsatz der Frau an einem anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz	☐	☐
4.	Die unverantwortbaren Gefährdungen können weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden, eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich	☐	☐
5.	Unterrichtung aller Beschäftigten über das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und den Bedarf an Schutzmaßnahmen (§ 14 Absatz 2 MuSchG)	☐	☐

2. Stufe – anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung

H. Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft und Stillzeit	ja	nein
1. Name der schwangeren / stillenden Frau_____		
2. Geeignete Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen stehen zur Verfügung	☐	☐
3. Angebot eines Gesprächs über weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen	☐	☐
Zeitpunkt:_____		

Schutzmaßnahmen

4. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen veranlasst

 am:_____

 welche:_____

5. Umsetzung veranlasst

 am:_____

 neuer Arbeitsplatz:_____

6. Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der schwangeren Frau nicht möglich.
 Der Arbeitnehmerin wurde ab dem _____ unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes ein vollständiges bzw. teilweises betriebliches Beschäftigungsverbot erteilt.

7. Mitteilung an die Behörde gemäß § 27 MuSchG	☐	☐

Unterrichtung

8. Unterrichtung der schwangeren oder der stillenden Frau über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 14 Absatz 3 MuSchG)	☐	☐

_____ _____

Unterschrift der/des Verantwortlichen Kenntnisnahme Arbeitnehmerin

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Telefon: 0531 35476-0 Telefax: 0531 35476-333 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Celle Im Werder 9 29221 Celle	Telefon: 05141 755-0 Telefax: 05141 755-66 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
Cuxhaven Elfenweg 15 27474 Cuxhaven	Telefon: 04721 506-200 Telefax: 04721 506-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Emden Brückstraße 38 26725 Emden	Telefon: 04921 9217-0 Telefax: 04921 9217-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen	Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Hannover Freundallee 9 a 30173 Hannover	Telefon: 0511 9096-0 Telefax: 0511 9096-199 E-Mail: Mutterschutz@gaa-h.niedersachsen.de
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Telefon: 05121 163-0 Telefax: 05121 163-999 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Telefon: 04131 15-1400 Telefax: 04131 15-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Telefon: 0441 80077-0 Telefax: 0441 80077-299 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück	Telefon: 0541 5035-00 Telefax: 0541 5035-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01
Telefax: 0551 5070-250
E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen
Redaktionsgruppe Mutterschutz
Gestaltung: ZUSBIÖ
Stand: September 2026